

017 16

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 625/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Saul K [REDACTED] ,

K [REDACTED] E [REDACTED] , [REDACTED] Street, H [REDACTED] , Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. April 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Suchz und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat - wie zuvor das Landgericht - weitergehende Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden als von der Entschädigungsbehörde zuerkannt verneint. Er ist nicht davon überzeugt, daß beim Kläger seit dem 1. Januar 1950 verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden vorliegen, die seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigen.

Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung wirft keine Rechtsfragen auf, die zur Zulassung der Revision führen.

Dr. Thumm

Henkel